Erschienen in der IVZ am Samstag, 10. Juli 2021

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 8. Juli 2021 zum Bebauungsplan Nr. 07 „Thunacker“, Neuaufstellung Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 beschlossen, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Thunacker“ einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid -19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 in der zur Zeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Gegenstand der beabsichtigten Neuaufstellung des aus dem Jahre 1968 stammenden Planes ist die Anpassung der Festsetzungen an heutige Erfordernisse sowie die Förderung weiterer Innenentwicklung im Stadtteil Laggenbeck. Der Geltungsbereich liegt unmittelbar nördlich der Autobahn A 30, etwa zwischen „Lönsweg“ und „Tecklenburger Straße“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a (2) Nr. 1, § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit vom

20. Juli 2021 bis 23. August 2021

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht werden, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung besteht.

Gleichzeitig erfolgt im v. g. Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistr. 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	**Urheber:**	**Thematischer Bezug:**
1 Protokoll der öffentlichen Versammlung am 28.08.2019	Während der Versammlung anwesende Bürgerinnen und Bürger	Planinhalte des Bebauungsplanentwurfs / Allgemeine Quartiersentwicklung
1 gutachterliche Stellungnahme	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	Artenschutzprüfung, Stufe 1
1 gutachterliche Stellungnahme	Wenker & Gesing – Akustik und Immissionsschutz GmbH	Schalltechnische Untersuchung
5 Stellungnahmen	Betroffene Versorgungsträger	Im Plangebiet vorhandene/geplante Leitungstrassen
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	Luftbildauswertung / Kampfmittelbeseitigungs-maßnahmen
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm	Informationen zum Lärmschutz zur nahegelegenen Bundesautobahn (A 30)
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld	Zu- und Abfahrtsverbot zur L 796, geplante Anbindung an die L 796
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Wald & Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Waldflächen im Plangebiet
1 Stellungnahme	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Archäologische Belange
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	Weiterreichende Informationen zum

		Themenfeld „Artenschutz“

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise per E-Mail, online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), schriftlich abgegeben oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gebracht werden. Auch sind Termine zur Beantwortung von Fragen nach vorheriger telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
a) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 8. Juli 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer